

Niederschrift BAU/009/2015

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Bauausschusses der Stadt Rheine
am 18.06.2015

Die heutige Sitzung des Bauausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied / Vorsitzender
------------------------	-----	-----------------------------

Mitglieder:

Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Hendrik Börger	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundiger Bürger
Herr Gerhard Cosse	SPD	Ratsmitglied
Herr Paul Hartmann	CDU	Sachkundiger Bürger
Frau Nadine Hembrock	CDU	Sachkundige Bürgerin
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Peter Kölker	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzender
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Joachim Siegler	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied

beratende Sachkundige Einwohner:

Herr Claus Meier		Sachkundiger Einwohner f. Beirat für Menschen mit Behinderung
------------------	--	---

Vertreter:

Herr Franz-Josef Hesping		Vertretung für Herrn Werner Bela
Herr Werner Wenker	CDU	Vertretung für Herrn Matthias Berlekamp
Herr Johannes Willems	FDP	Vertretung für Herrn Alfred Holtel
Frau Helena Wirt		Vertretung für Herrn Ahmad Hammudeh

Verwaltung:

Frau Christine Karasch		Beigeordnete
Herr Werner Schröer		Fachbereichsleiter FB 5
Herr Hans-Jürgen Gawollek		Produktverantwortlicher Straße/Grün
Herr Martin Forstmann		Mitarbeiter der TBR
Herr Thomas Roling		Mitarbeiter TBR
Herr Josef Lucas		Vorstand TBR
Frau Cornelia Bauer		Mitarbeiterin Hochbau
Frau Barbara Kummer		Mitarbeiterin Hochbau
Frau Andrea Mischok		Schriftführerin

Gäste:

Herr Temmen		Ing. Büro Temmen VDI
-------------	--	----------------------

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder:

Herr Matthias Berlekamp	CDU	Sachkundiger Bürger
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied

beratende Sachkundige Einwohner:

Herr Werner Bela

Sachkundiger Einwohner
f. Seniorenbeirat

Herr Ahmad Hammudeh

Sachkundiger Einwohner
f. Integrationsrat

Herr Brauer eröffnet die heutige Sitzung des Bauausschusses der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 7 über die gemeinsame öffentliche Sitzung des Bau- und Schulausschusses am 21.05.2015

00:01:00

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Niederschrift werden nicht vorgetragen. Diese ist somit genehmigt.

2. Niederschrift Nr. 8 über die öffentliche Sitzung am 21.05.2015

00:01:29

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Niederschrift werden nicht vorgetragen. Diese ist somit genehmigt.

3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2015 gefassten Beschlüsse

00:01:39

Herr Schröder erklärt, dass die Beschlüsse ausgeführt wurden und kein Bericht der Verwaltung erforderlich sei.

4. Informationen der Verwaltung

00:01:56

4.1. Bau einer Schausiedepfanne (Saline Gottesgabe)

Herr Schröer verliest das angefügte Schreiben und erläutert anhand von Plänen das Umfeld und den Standort für den geplanten Schauraum der Salzsiedepfanne. Er erklärt, dass der Förderverein Herrn Professor Pfeifer hinzugezogen habe, da dieser sich schon mehr als 20 Jahren mit Bentlage beschäftigt. Herr Schröer weist darauf hin, dass zu dieser Thematik im Moment kein Beschluss nötig sei, da zuerst der Förderantrag bei der NRW-Stiftung eingereicht werden müsse. Ihm sei es wichtig, den Bauausschuss über diesen Antrag in Kenntnis zu setzen.

Rheine, den 21.Mai. 2015

Saline Gottesgabe Siedepfanne

Frau Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Sehr geehrte Frau Dr. Kordfelder,

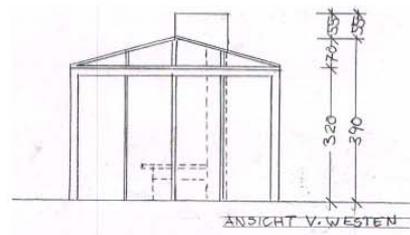
An der Saline Gottesgabe bietet die vorhandene Infrastruktur ausgezeichnete Möglichkeiten die historische Förderung und Gradierung der Sole zu erläutern. Im Salzsiedehaus können die historischen Siedepfannen lediglich besichtigt werden, während in der Salzwerkstatt pädagogische Projekte nur im kleinsten Maßstab möglich sind, so dass der historische Siedevorgang nur lückenhaft vermittelt wird.

Der Verein zur Förderung der Saline Gottesgabe betreibt eine kleine Siedepfanne und gewinnt darin das „Weiße Gold“, welches sich, in kleinen Säckchen abgepackt, zum Wahrzeichen unserer Stadt entwickelt hat. Die kleine Siedepfanne kann aber nicht vor Ort betrieben werden, da sie technisch bedingt laufend beobachtet werden muss. Deshalb wird zurzeit die Sole aus dem Gradierwerk in Kanister abgefüllt, zu mir nach Hause transportiert und dann erfolgt rund um die Uhr die Salzgewinnung. Anschließend kommt das Salz in den bekannten Säckchen abgefüllt zur Saline zurück.

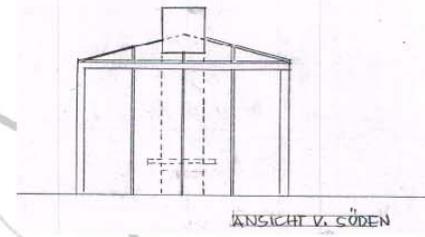
Weil einerseits das Salzsieden nicht realistisch vorgeführt und andererseits die Arbeitsbelastung der jetzigen Salzgewinnung in absehbarer Zeit nicht mehr geleistet werden kann, plant der Verein den Bau einer Schausiedepfanne(siehe Anhang). Mit ihr kann laufend die Salzproduktion durchgeführt werden. Auch wenn der Betrieb ruht, ist diese Salzsiedewanne, mit den Salzverkrustungen, ein eindrucksvolles Objekt, das die vorindustrielle Salzgewinnung den zahlreichen Besuchern, darunter viele Kinder und Jugendliche, vermittelt und das pädagogische Konzept insgesamt vor Ort wesentlich stärkt.

Mit dem Denkmalschutz geführte Vorgespräche geben Anlass zu der Annahme, dass Konsens i. S. Standort so wie optische Gestaltung gefunden werden wird. Prof. Pfeiffer hat einen Entwurf gefertigt, der die Gestaltung aufnimmt und in seiner strengen Ordnung sich gut mit dem Ort verbindet

Übersicht und Lageplan für die neue Salzsiedepfanne

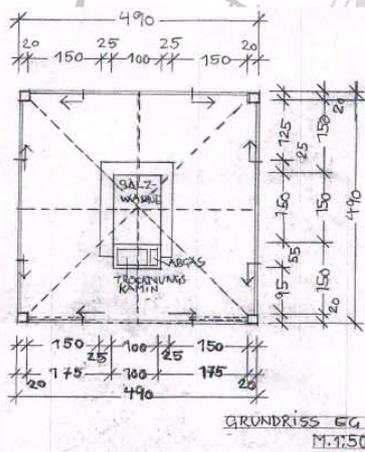


ANSICHT V. WESTEN

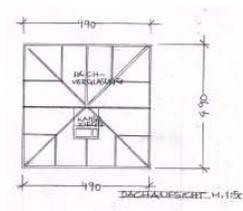
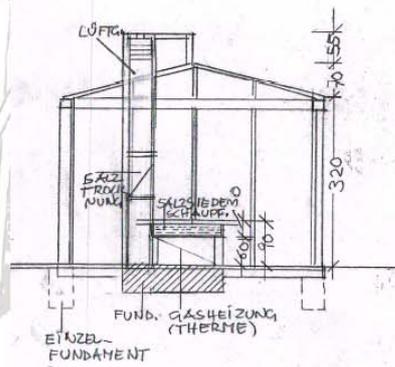


ANSICHT V. SÜDEN

Ansicht von Westen und Süden



GRUNDRISS EG
M 1:50



DACHAUF SICHT M 1:15

Grundriss und Schnitt sowie Dachaufsicht – alle Skizzen von Prof. Pfeiffer

Die Städtischen Museen und die Kloster Bentlage gGmbH haben ihre Zustimmung signalisiert. Zur Finanzierung der Baumaßnahme wird ein Antrag bei der NRW Stiftung eingereicht. Die erforderliche Eigenanteile und anschließende Betriebskosten kann der Verein aufbringen.

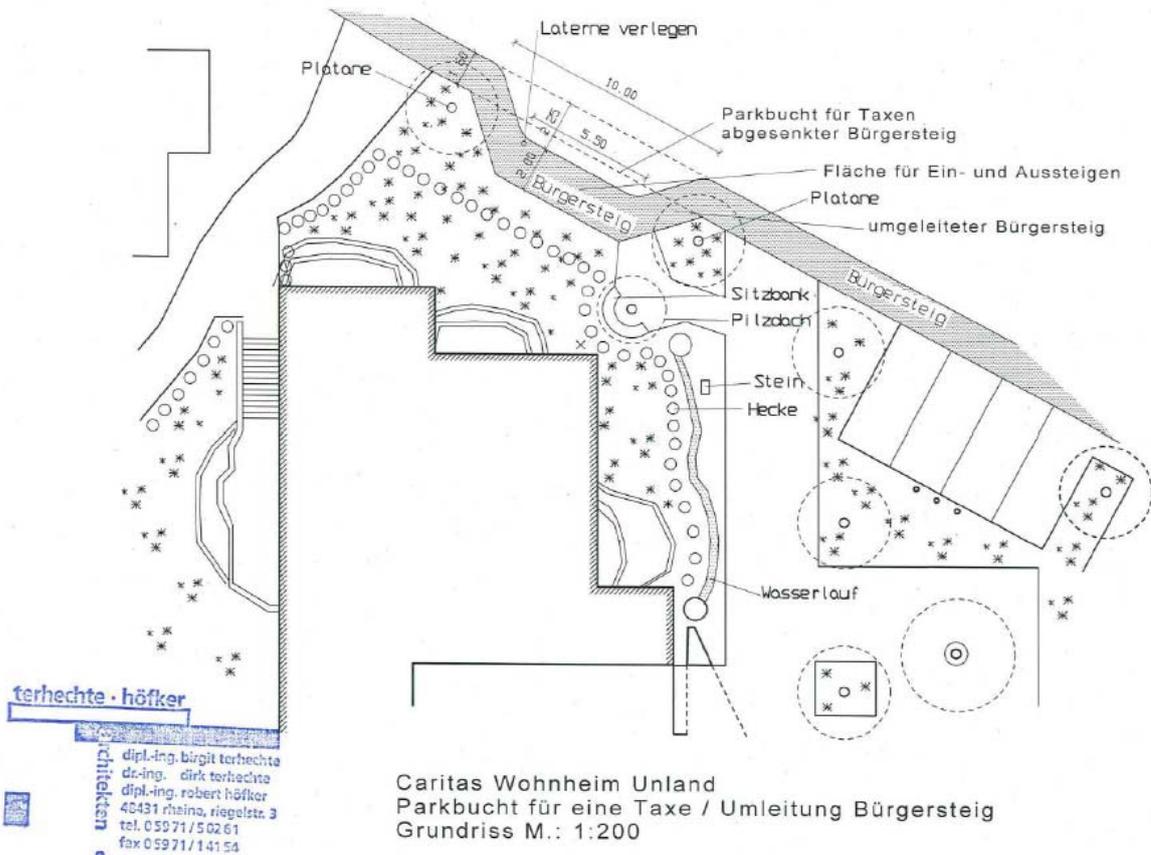
Ich bitte dieses Bauvorhaben wohlwollend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Jules Vleugels
1. Vorsitzende

4.2. Park- und Haltebucht am Caritas Kinder- und Jugendheim

Herr Schröder erklärt anhand von Lageplänen und Folien, dass die Caritas GmbH vor dem Caritas-Kinder- und Jugendheim an der Unlandstraße eine Park- und Haltebucht erstellen möchte. Im o.g. Bereich gebe es immer einen regen Taxibetrieb der verkehrssicher abgewickelt werden müsse. Er erklärt, dass dies mit der Caritas GmbH sehr intensiv diskutiert worden sei. Man habe sich darauf geeinigt, dass die gesamten Kosten von Grunderwerb bis Baukosten incl. der Unterhaltung von 2 Platanen von der Caritas GmbH übernommen werden. Diese Haltebucht werde somit privat erstellt. Sobald die Grundstücksübertragung getätigt und die Vermessung erfolgt sei, könne diese Fläche in das Eigentum der Stadt Rheine übernommen werden.



5. Eingaben

00:05:01

Es liegen der Verwaltung keine Eingaben vor.

**6. Kindergarten Thieberg
Vorstellung der Entwurfsplanung
Vorlage: 235/15**

00:06:12

Herr Dr. Konietzko erklärt, dass es im Januar 2015 einen Beschluss des Bauausschusses gegeben habe, die Entwurfsplanung auf der Basis der Vorentwurfsplanung zu erstellen. Das Ergebnis der Entwurfsplanung sollte dann lt. Beschluss in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt und beraten werden. Er weist darauf hin, dass man hier gegen den eigenen Beschluss handeln werde, wenn die Beratungen ohne den Jugendhilfeausschuss stattfinden. Der CDU-Fraktion sei klar, dass man unter Zeitdruck stände, man aber trotzdem das Thema mit allen erforderlichen Personen gemeinsam diskutieren müsse. Auch habe der Jugendhilfeausschuss eine wichtige Rolle.

Herr Schröder erklärt, dass das Thema im Vorfeld sehr intensiv diskutiert worden sei. Man habe keinen Termin für eine gemeinsame Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss finden können. Aus diesem Grund habe es eine gemeinsame Vorlage für beide Ausschüsse gegeben, die vor einer Woche im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und beraten wurde. Man habe die Aspekte mit dem Jugendhilfeausschuss ausführlich diskutiert und die Änderungen mit aufgenommen. Er weist darauf hin, dass lt. Zuständigkeitsordnung des Rates das Thema aber in den Bauausschuss gehöre.

Herr Dr. Konietzko weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion auch in Zukunft Wert darauf lege, dass alle Beteiligten gleichzeitig, von der inhaltlichen wie auch von der baulichen Seite, zur Beratung zusammengebracht werden. Somit könne ein schneller Konsens erzielt und der Prozess zügig auf den Weg gebracht werden.

Herr Brauer gibt das Wort an Frau Bauer, die nachfolgend anhand von mehreren Folien die Baumaßnahme im Einzelnen erläutert. Danach stellt Herr Temmen vom Ing. Büro Temmen VDI die Wärmeerzeugung und -versorgung vor.

Im Anschluss ergänzt Herr Schröder, dass der Jugendhilfeausschuss ein Elternzimmer für den Kindergarten gewünscht habe. Er erklärt, dass für den Entwurf des Kindergartens das empfohlene Raumprogramm des Landschaftsverbandes zugrunde gelegt und der Entwurf mit dem Fachbereich 2 abgestimmt wurde. Sollte zusätzliche Raumkapazität benötigt werden, müsse an anderer Stelle eingespart werden. Die Verwaltung schlage vor, einen der beiden Ruheräume für ein Elternzimmer zu nutzen, da es eine gewisse Überkapazität bei den Ruheräumen gebe. Herr Schröder teilt mit, dass seit letzter Woche der Träger des Kindergartens feststehe. Er würde eine Empfehlung des Bauausschusses favorisieren, womit die Verwaltung beauftragt werde, mit dem neuen Träger des Kindergartens nach Lösungen zu suchen. Sollte noch weiterer Änderungsbedarf bestehen, würde die Verwaltung dem Bauausschuss dies berichten. Zudem habe es eine Diskussion bezüglich der Verkehrserschließung gegeben. Herr Schröder teilt mit, dass auf der Neuenkirchener Straße in Kürze zwei Linksabbiegespuren eingerichtet werden, die eine direkte Zufahrt zum Fachmarkt und in die Hünenborgstraße ermöglichen. Die Hünenborgstraße im weiteren Verlauf in nördlicher Richtung, sei eine verkehrsberuhigte und nicht mehr direkt durchgehend befahrbare Straße. Außerdem sei geplant, die Hünenborgstraße südlich der Abzweigung in das Ausbauprogramm für das Haushaltsjahr 2017 aufzunehmen.

Herr Schröder erklärt, dass dem Jugendhilfeausschuss wichtig gewesen sei, dass der Kindergarten am 01.08.2016 in Betrieb gehen könne. Um dieses Ziel zu erreichen

benötige die Verwaltung heute den Beschluss des Bauausschusses, um mit der Ausschreibung beginnen zu können. Er bittet deshalb, nicht den Standort und das Gebäude infrage zu stellen, da dadurch das Verfahren verzögert werde.

Herr Remke erklärt, dass die CDU-Fraktion bezüglich des Elternzimmers nachfolgende Überlegungen gehabt habe. Wenn der Personalraum, der sich hinter dem Leiterzimmer befindet, als Elternzimmer genutzt werde, müsse der Zugang zu diesem Zimmer überarbeitet werden. Möglich wäre hier, den Personalraum und das Leiterzimmer zu tauschen, um den direkten Zugang vom Flur zum Elternzimmer zu nutzen.

Zur Verkehrsführung stelle man sich die Frage, ob sichergestellt werden könne, dass der verkehrsberuhigte Bereich der Hünenborgstraße nicht noch mehr in Anspruch genommen werde. Aus Sicht der CDU-Fraktion müssen Wendemöglichkeiten oder auch weitere Stellplätze geschaffen werden, da die Menge der Stellplätze, evtl. den gesetzlichen Voraussetzungen entspreche, aber sicherlich nicht ausreiche.

Als dritten Punkt erklärt Herr Remke, erscheine der Kostenansatz in Höhe von knapp 1 Mio. € der CDU-Fraktion zu niedrig. Er möchte wissen, wie sicher die Kostenschätzung sei und ob es evtl. Vergleichsplanungen gebe, die mit herangezogen werden können.

Herr Kahle erklärt, dass in der Vorentwurfsplanung das Personal- und Leiter(innen)-zimmer andersherum angelegt waren. Er möchte wissen, warum diese getauscht wurden.

Frau Bauer erklärt, dass mit dem Landesjugendamt und dem Träger gesprochen wurde und die Form der Hintereinanderschaltung der Räume für das Personal sinnvoll sei. Diese Art habe man schon beim Bau des Kindergartens beim Jugend- und Familiendienst Wadelheim erfolgreich umgesetzt. Von allen Betreibern sei vorrangig Wert auf große Räume, einschließlich Küchenraum, gelegt worden. Außerdem sollte der Wickelraum zentral zwischen den beiden Ruheräumen angelegt werden. Weitere Vorstellungen des Trägers werde man versuchen innerhalb dieses Raumprogramms umzusetzen.

Herr Schröder erklärt zum Thema verkehrsberuhigter Bereich, dass das Thema im Jugendhilfeausschuss in eine andere Richtung gegangen sei. Zurzeit werde der verkehrsberuhigte Bereich der Hünenborgstraße in nördlicher Richtung an die Ochtruper Straße angebunden. Er sehe den verkehrsberuhigten Bereich als eine natürliche Bremse an, wobei er nicht befürworte die Durchfahrt mit Schildern ganz zu unterbinden. Zur Kostenschätzung befinde man sich im Moment in der Leistungsphase 3, die nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt worden sei. Im Jugendhilfeausschuss habe Herr Fühner angemerkt, dass die Kindergärten bei ihm in der Herstellung teurer seien. Herr Schröder erklärt, dass man den Anteil der Nebenkosten in diesem Fall geringer ansetzen könne, da die Architektur von der Verwaltung selber erstellt werde. Herr Schröder regt an, die Raumdiskussion noch einmal aktuell mit dem feststehenden Träger zu führen und evtl. Änderungen umzusetzen.

Herr Weßling ist der Meinung, dass genau dies der richtige Weg sei. Die SPD-Fraktion werde der Entwurfsplanung zustimmen, wenn noch Gespräche mit dem Träger stattfinden. Erschrocken und enttäuscht sei er gewesen, wie mit erneuerbaren Energien umgegangen werde. Er sei der Meinung, dass die Stadt Rheine als Klimakommune bei Neubauten zu schnell die Möglichkeit ausschließe, erneuerbare Energien zu nutzen.

Herr Brauer bittet Herrn Temmen, klimataugliche Möglichkeiten noch einmal zu erläutern und gegenüberzustellen.

Herr Temmen erklärt, dass Holzpellets eine Möglichkeit der Wärmeerzeugung seien. Von den Herstellungskosten sei eine Holzpelltheizung preiswerter als eine Wärmepumpe, habe allerdings Nachteile in der Bewirtschaftung der Anlage. Er erklärt, dass die Pelletheizung eine nicht geruchsneutrale Holzheizung sei, die in einem Wohngebiet liege. Die Anlage sei außerdem nicht so betriebssicher wie eine erdgasbetriebene Therme oder einer Wärmepumpe. Problematisch sei hier, dass der Kindergarten am Wochenende und in den Ferien nicht in Betrieb sei und es Probleme geben könnte, wenn eine Pelletheizung nicht durchgehend genutzt werde.

Herr Martin Beckmann erklärt, dass es bei Klimawandel und Nachhaltigkeit immer darum gehe, wie viel Energie in Gebäuden eingespart werden könne. Er sei positiv überrascht, dass Lüftungsgeräte genutzt werden, die den CO²-Gehalt in den Räumen reduzieren und zur Behaglichkeit beitragen. Ansonsten sei für ihn die Energieeinsparung das wichtigste.

Herr Siegler erklärt, dass viel Verkehr entstehen werde, wenn die Kinder zu Stoßzeiten gebracht und abgeholt werden. Die Eltern werden in der Regel die Kinder nicht nur so absetzen, sondern auch im Kindergarten noch verweilen. Er frage sich, wo diese Fahrzeuge dann parken können, da auch die Bediensteten ihre Pkws abstellen müssen.

Herr Schröder erklärt, dass man ein Grundstück mit feststehenden Abmessungen erworben habe und der Platz beschränkt sei. Man habe schon mehr Parkraum geschaffen, als von der Bauordnung gefordert wurde. Die restlichen Parkplätze müssen später im öffentlichen Verkehrsraum einbaut werden.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die vorgelegte Entwurfsplanung zur Erstellung des Kindergartens Thieberg zur Kenntnis.

Der Bauausschuss nimmt die vorgelegte Entwurfsplanung zur Erstellung des Kindergartens Thieberg zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf der Basis dieses Entwurfes die nächsten Leistungsphasen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Ausbau Schoppenkamp "Stichstraße" (53014-142) - Abwägung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117A, Kennwort: " Auf dem Schloss- Teil A"

I. Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der Anlieger

II. Festlegung der Herstellungsmerkmale

III. Satzung über die Herstellungsmerkmale

Vorlage: 178/15

00:45:21

Herr Schröder verweist auf die Vorlage.

Beschluss des Bauausschusses:

Zu I: Abwägung und Abwägungsbeschluss zu den Eingaben der Anlieger

Beschlussvorschläge siehe Begründung

Zu II: Festlegung der Herstellungsmerkmale

Der Bauausschuss beschließt nachfolgende Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Stichstraße „Schoppenkamp“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117A, Kennwort: „Auf dem Schloss – Teil A “:

Stichstraße „Schoppenkamp“ (Verkehrsberuhigter Bereich)

Es ist ein Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen.

a) Befahrbarer Bereich:

Pflasterung eines niveaugleichen verkehrsberuhigten Bereiches innerhalb der vorgegebenen Straßenparzelle, bestehend aus einer 4,00 m bis 6,00 m breiten Mischfläche (8,50 m im Kurvenbereich; 20,00 m im Wendehammer) aus grauem bzw. rotem Betonrechteckpflaster, d= 8 cm, mit Unterbau, Bk 0.3 nach RStO 12 (ehem. Bauklasse V)

b) Parken:

Pflasterung von 2,00 m breiten Parkständen (Längsaufstellung) in Betonsteinpflaster anthrazit, d= 8 cm, mit Unterbau

c) Begrünung:

Anlegung von 2,00 m (2,70 m) breiten Grünbeeten mit Straßenbaumbepflanzung und mit Unterpflanzung zur Verschwenkung der Mischfläche

Einfassung der Grünbeete mit Rundborden r=9 cm

d) Entwässerung:

Straßenentwässerung mittels Straßenabläufen und 30 cm breiten Entwässerungsrinnen mit Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal

e) Straßenbeleuchtung:

Betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m

Beschluss des Rates:

Zu III: Satzung über die Herstellungsmerkmale

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Stichstraße „Schoppenkamp“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117A, Kennwort: „Auf dem Schloss – Teil A“.



Gem. § § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom _____ folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Stichstraße „Schoppenkamp“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117A, Kennwort: „Auf dem Schloss – Teil A“ erlassen.

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

Stichstraße „Schoppenkamp“ (Verkehrsberuhigter Bereich)

Ausbau im Mischprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Mischfläche, bestehend aus

- a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster
 - b) Verkehrsgrün, bestehend aus Grünbeeten mit Baumbepflanzung und mit Unterpflanzung
 - c) Parkständen mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster
- 2. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung
 - 3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Ausbau der Bühnertstraße von Im Sundern bis Eckener Straße
(53014-537)
Offenlage
Vorlage: 234/15**

00:45:56

Herr Schröder weist darauf hin, dass die Aussage in der Vorlage, Anliegerbeiträge nach BauGB in Höhe von 90 % zu erheben, nicht aufrechterhalten bleiben könne. Nach Rücksprache mit verschiedenen Fachleuten sei man nicht mehr sicher, ob es sich hier um die erstmalige Erstellung einer Straße bzw. der Teileinrichtungen handle. Man werde dies durch das Sichten alter Akten und evtl. durch das Ziehen von Bohrkernen prüfen. Herr Schröder bittet, die Offenlage trotzdem zu beschließen.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt den Ausbauentwurf zur Kenntnis und beschließt dessen Offenlage in den Diensträumen der Technischen Betriebe Rheine AöR im Neuen Rathaus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Zuwegung Kleingartenanlage Salinenweg
Vorlage: 215/15**

00:47:27

Herr Forstmann erklärt anhand von Lageplänen die Situation und zeigt einige Alternativen auf. Er erklärt, dass es beim Land NRW eine Fördermaßnahme zur Erhaltung und Förderung von Kleingartenanlagen gebe. Als erster Schritt müsse ein Förderantrag für diese Maßnahme gestellt werden, die dann evtl. eine maximale Förderung in Höhe von 80 % erhalten könne. Nach Zusage der Mittel werde man mit der Detailplanung für diese Maßnahme beginnen.

Herr Weßling weist darauf hin, dass die Durchführung dieser Maßnahme von einer Bezuschussung durch das Land NRW abhängig gemacht werde. Der SPD-Fraktion sei klar, dass später die Erschließungsstraße Delsen direkt durch das Gebiet des Kleingartenvereins gehen werde. Trotzdem sei die SPD-Fraktion der Meinung, dass es wichtig sei, diese Brücke zu bauen. Es müsse ein Vertrag zwischen der Stadt Rheine und dem Kleingartenverein geschlossen werden, der die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der Brücke regle.

Herr Schröder erklärt, dass die Erschließungsstraße Delsen vor 5 Jahren schon einmal dem Bauausschuss vorgestellt wurde. Es wurde festgestellt, dass sich die Stadt Rheine diese Straße zum damaligen Zeitpunkt nicht leisten konnte. Als nächsten Schritt in diese Richtung müsse der Bebauungsplan Schultenstraße umgesetzt werden, an dem zurzeit gearbeitet würde. In diesem Zusammenhang könne der 1. Abschnitt der Straße erstellt werden. Wann der 2. Bauabschnitt durch die Kleingärten gebaut werde, stehe noch nicht fest. Der Bau der Straße sei auch noch nicht im Haushaltsplan enthalten. Aus seiner Sicht müsse dann die Kleingartenanlage auch nicht aufgegeben, sondern nur reduziert werden. Herr Schröder sehe schon einen Mehrwert durch die Brücke, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Erschließungsstraße folgen würde. Da aber nicht feststehe, wann die Straße gebaut werden könne, und sich der Kleingartenverein bereit erklärt habe, Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die Zweckbindung noch nicht abgelaufen sei, sehe er für den Bau der Brücke keine Schwierigkeiten.

Herr Siegler erklärt, dass es für die Fraktion der AfR unstrittig sei, diesen Förderantrag zu stellen, da weitere Entscheidungen erst später getroffen werden müssen.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Erläuterungen zur Erschließungssituation der Kleingartenanlage Salinenweg zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, einen Zuwendungsantrag für eine neue Brücke über den Salinenkanal bei der Bezirksregierung Münster zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
Vorlage: 203/15**

00:59:15

Herr Schröder erklärt, dass es zum Anfang dieses Jahres einen Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben habe, alle Satzungen zu überprüfen. Dieser Verpflichtung komme man mit dieser, aber auch mit den folgenden zwei Vorlagen nach.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) nicht zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung)
Vorlage: 201/15**

01:00:53

Seitens der Verwaltung wird auf die Vorlage verwiesen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die folgende Änderungssatzung zu beschließen:

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Rheine über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) vom _____**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NW.S.208), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV.NW.S.622), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom _____ folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) In der Stadt Rheine werden als Gebietszonen nach § 51 Abs. 6 BauO NW folgende Bereiche festgelegt:

Zone 1: Innenstadtbereich,
abgegrenzt durch folgende Straßenzüge:
Kardinal-Galen-Ring – Hansaallee – Konrad-Adenauer-Ring – Salzbergener Straße (sog. Innerer Ring)

Zone 2: a) dichte Baugebiete links der Ems
zwischen der Begrenzung der Zone 1 (sog. Innerer Ring) und folgenden Straßenzügen:
Droste-Hülshoff-Straße von Konrad-Adenauer-Ring bis Elsa-Brändström-Weg – Elsa-Brändström-Weg von Droste-Hülshoff-Straße bis Salzbergener Straße – Salzbergener Straße von Elsa-Brändström-Weg bis Berbombstiege – Berbombstiege – Zeppelinstraße – Eckenerstraße – Bühnertstraße von Eckenerstraße bis Hauenhorster Straße – Hauenhorster Straße von Bühnertstraße bis Melkeplatz – Hafenbahn von Melkeplatz bis Hovestraße – Hovestraße von Hafenbahn bis Münsterstraße – Münsterstraße

b) dichte Baugebiete rechts der Ems
zwischen der Begrenzung der Zone 1 (sog. Innerer Ring) und folgenden Straßenzügen:
Timmermanufer von Konrad-Adenauer-Ring (Bodelschwinghbrücke) bis Bayernstraße – Bayernstraße von Timmermanufer bis Helsenweg – Helsenweg – Walshagenstraße von Helsenweg bis Konrad-Adenauer-Ring – Lingener Damm von Konrad-Adenauer-Ring bis Am Stadtwalde – Am Stadtwalde von Lingener Damm bis Dietrich-Bonhoeffer-Straße – Dietrich-Bonhoeffer-Straße von Am Stadtwalde bis Birkenallee – Birkenallee von Dietrich-Bonhoeffer-Straße bis Am Stadtwalde – Am Stadtwalde von Birkenallee bis Sandkampstraße – Sandkampstraße – Windmühlenstraße – Aloysiusstraße – Scharnhorststraße von Aloysiusstraße bis Elter Straße – Elter Straße von Scharnhorststraße bis Timmermanufer – Timmermanufer von Elter Straße bis Zone 1 (sog. Innerer Ring)

Zone 3: a) dichte Baugebiete in Mesum
abgegrenzt durch folgende Straßenzüge:
Alte Kirchstraße – Nielandstraße – Johannesweg einschließlich Fußweg – Rheiner Straße von Fußweg Johannesweg bis Ringstraße/Gröningstraße – Ringstraße von Rheiner Straße bis Stienkamp – Stienkamp von Ringstraße bis Hassenbrockweg – Hassenbrockweg von Stienkamp bis Eisenbahnstrecke Rheine – Münster - Eisenbahnstrecke Rheine – Münster von Hassenbrockweg bis Neue

Stiege – Neue Stiege – Dechant-Römer-Straße von Neue Stiege bis Alte Kirchstraße

b) dichte Baugebiete in Hauenhorst abgegrenzt durch folgende Straßenzüge: Hessenweg von Brochtruper Straße bis Pater-Schunath-Straße – Pater-Schunath-Straße – Im Wiesengrund – Auf der Hüchte – Bauerschaftsstraße von Auf der Hüchte bis Brochtruper Straße – Brochtruper Straße von Bauerschaftsstraße bis Hessenweg

- (2) Die Abgrenzungen der Gebietszonen der Stadt Rheine sind in den beigefügten Plänen (Anlage 1 - 5) dargestellt.

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

- (1) Der Geldbetrag zur Ablösung von Stellplatzpflichten beträgt

in der Zone 1	5.700,00 € netto
in der Zone 2	4.800,00 € netto
in der Zone 3	4.300,00 € netto

- (2) Die Ablösebeträge werden für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Stadtgebiet verwandt.

Die Ablösebeträge liegen – in der Zone 1 sogar erheblich – unter dem Höchstbetrag von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs solcher zusätzlicher Parkeinrichtungen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
Vorlage: 202/15**

01:01:22

Herr Beckmann erklärt, dass die CDU-Fraktion beantrage, die in der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung Punkt B – Übersicht der Gebühren – unter Punkt 10 aufgeführten Gebühren für Altkleider- und Schuhsammelcontainer in der Zone I von 150,00 € auf 200,00 € und in der Zone II von 80,00 € auf 140,00 € zu erhöhen. Hintergrund sei, dass mit diesen Containern viel Geld verdient werde.

Herr Gawollek merkt an, dass dies wünschenswert sei. Er erklärt, dass der Ermittlung der Gebühren, eine Kalkulation mit einer rechtlichen Grundlage zugrunde liege. Gerade die gewerblichen Aufsteller seien rechtlich sehr versiert, sodass er davon abrate, die Gebühren manuell zu erhöhen.

Herr Brauer fragt an, wie viel Container auf öffentlicher Fläche stehen.

Herr Lucas erklärt, dass es nach Abfallrecht nicht zu verhindern sei, auch den gewerblichen Anbietern die Möglichkeit des Aufstellens zu gewähren. Er erklärt, dass hinter der Satzung ein Wertstoffinselkonzept stehe, in dem die Stadt festlegt habe, was und wie gesammelt werde. Es seien entsprechende Standorte gemeinsam abgestimmt worden, an denen Container für Glas und Altkleider gezielt zugelassen werden. Die Wertstoffinseln werden im Verhältnis zur Einwohnerschaft aufgestellt, sodass für weitere gewerbliche Sammlungen kaum Platz vorhanden sei. Die Sammlungen auf den Wertstoffinseln werden von den karitativen Trägern wahrgenommen und der Erlös gemeinnützigen Vereinen zugeführt. Man hoffe, dass man mit Wertstoffinseln in ausreichender Zahl verhindere, dass zu viele gewerbliche Sammler Stellplätze beanspruchen. Dies sei das Ziel, welches mit den Wertstoffinseln verfolgt werde.

Herr Beckmann erklärt, dass der CDU-Fraktion ein sog. Widerrufs- und Kündigungsrecht seitens der Stadt Rheine fehle. Die Stadt Rheine müsse das Recht haben, die Genehmigung zu widerrufen, wenn die Plätze verschmutzt und nicht richtig gepflegt werden.

Herr Lucas erklärt, dass dieser Fall nicht vorkommen sollte, da die Wertstoffinseln in der Pflege der TBR seien. Er hoffe, dass es nicht so viele Standorte gebe, die darüber hinausgehen.

Zum Verfahren erklärt Herr Gawollek, dass ein Losverfahren angewendet werden müsse, wobei 60 Stellen ausgeschrieben werden. Hierauf können sich karitative und gewerbliche Sammler bewerben. Man müsse abwarten, wie viele gewerbliche Sammler einen Antrag auf Sondernutzung stellen werden. Dies sei aber im Moment nicht abzuschätzen. Er erklärt, dass die karitativen Sammler ohnehin von der Sondernutzungsgebühr befreit seien und somit nur Einnahmen durch gewerbliche Sammler erzielt werden können.

Herr Schröder erklärt, dass der Begriff der Sondernutzung aus dem Straßen- und We-gerecht komme, in dem erklärt werde, dass Straßen dem Allgemeingebrauch dienen. Alles was über den Allgemeingebrauch hinausgehe, falle unter die Sondernutzung.

Sondernutzung gebe es z.B. bei Stühlen und Tischen in der Fußgängerzone aber auch im öffentlichen Verkehrsraum, wenn Altkleidercontainer aufgestellt werden.

Herr Beckmann nimmt den Antrag, die Gebühren zu erhöhen zurück.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Satzungsbeschluss zu fassen:

<p style="text-align:center">S a t z u n g über die Erlaubnisse und Gebühren für Sonder- nutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernut- zungssatzung) der Stadt Rheine vom _____</p>
--

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Rheine.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2 **Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die innerhalb des Lichtraumprofils nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen in Fußgängerstraßen über 2,20 m Höhe und über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, soweit sie außerhalb von Fußgängerstraßen mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
- c) das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Rheine.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Rheine. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Werbeflächen (z. B. Plakattafeln, Litfaßsäulen),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlüssen oder –aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Die Stadt Rheine behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b und c sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b – f nicht zulässig.

§ 6

Altkleider- und Schuhsammelcontainer

(1) Für die Stadt Rheine gilt das durch die Technischen Betriebe Rheine entwickelte Konzept zur Aufstellung von Sammelbehälter für die Sammlung von Wertstoffen auf öffentlicher Verkehrsfläche und auf städtischen Grundstücken im Stadtgebiet Rheine der Technischen Betriebe Rheine („Wertstoffinselkonzept“) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie weist Containerstandplätze zu, und zwar nach Maßgabe des Wertstoffinselkonzeptes. Die Containerstandplätze können bei Bedarf durch die Technischen Betriebe Rheine angepasst werden.

(3) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern auf öffentlicher Verkehrsfläche.

§ 7 Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Rheine. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

(2) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern ist schriftlich bis zum 31.01. des Jahres – erstmals 2016 - zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt. Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden nur die Anträge berücksichtigt, die seit dem 01.09. des Vorjahres der Sondernutzungsperiode bei der Stadt Rheine eingegangen sind. Den schriftlichen Anträgen ist zwingend eine Kopie der Erlaubnis nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung beizufügen.

(3) Alle anderen Anträge sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Rheine zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(4) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(5) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss

der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(6) Der Antragsteller hat der Stadt Rheine auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern wird jeweils vom 01.04. bis 31.03. für 2 Jahre erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Weiter kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung dem Wertstoffinselnkonzept in der jeweils gültigen Fassung widerspricht. Es erhalten insgesamt maximal 6 Anbieter für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern in Rheine eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sich insgesamt mehr als 6 Bewerber für die Containerstandorte bewerben. In diesem Fall entscheidet das Los, welche 6 Bewerber den Zuschlag für die Sondernutzungserlaubnis für die Containerstandorte erhalten. Sollte die Anzahl der beantragten Sondernutzungserlaubnisse von den 6 gelosten Unternehmen insgesamt unterhalb der Anzahl der verfügbaren Plätze liegen, wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, für weitere Stellplätze einen nachträglichen Sondernutzungsantrag zu stellen. Auch in diesem Fall entscheidet das Los, welches Unternehmen die Erlaubnis für einen oder mehrere weitere Standplätze erhält, falls eine verhältnismäßige Aufteilung nicht möglich ist. Die Sondernutzungserlaubnis ergeht nur an Antragsteller, denen die Genehmigung nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorliegt.

(2) Die Erlaubnis für alle anderen Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von den Gestaltungsleitlinie der Stadt Rheine für Außengastronomie und Warenauslagen für die Innenstadt in der jeweils gültigen Fassung umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Rheine keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 10 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt Rheine, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Rheine von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchumpfleger sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Technischen Betriebe Rheine sind im Rahmen der durch die Amtshilfevereinbarung über die Unterstützung der Stadt Rheine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch

die Technischen Betriebe Rheine (Amtshilfevereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung übertragenen Aufgaben nicht sondernutzungsgebührenpflichtig.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Rheine eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 9. Dezember 2008 außer Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine vom _____

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zone I und II liegenden Bereiche.

Zone 1 (Innenstadt) umfasst folgende Straßen:

Auf dem Thie
Bahnhofstraße (Kardinal-Galen-Ring bis Poststraße)
Borneplatz
Bültstiege
Emsstraße
Hemelter Straße (Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring)
Herrenschreiberstraße
Klosterstraße
Marktplatz
Marktstraße
Matthiasstraße
Münstermauer
Münsterstraße (Kardinal-Galen-Ring bis Marktplatz)
Poststraße
Staelscher Hof

Zone II umfasst alle nicht zu Zone I gehörende Straßen bzw. Straßenteilstücke.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/26 der Monatsgebühr.

Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für 1 Jahr im Voraus erhoben. Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Rheine aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.

3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.

4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:

- a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 20,00 €
- b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 7,50 €

B. Übersicht der Gebühren

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemes- sungsgrund- lage	Gebühr Zone I €	Gebühr Zone II €
1.	Baubuden, Gerüste, Bau- stofflagerungen, Arbeits- wagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	m ² /mtl.	3,20	1,70
2.	Abstellen von Gegenstän- den, Fahrzeugen und Con- tainern sowie Lagerung von Stoffen auf die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit die folgenden Nummern des Tarifes kei- ne andere Regelung ent- halten	m ² /tgl.	0,16	0,10
3.	Tische und Sitzgelegenhei- ten zur Bewirtung von Gästen	m ² /mtl.	4,20	2,50
4.	Verkaufsstände (außer- halb der Stätte der Leis- tung)	m ² /tgl.	0,40	0,25
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung a) Verkaufsstände b) Warenauslagen vor Ladenlokalen	m ² /tgl. m ² /tgl.	0,40 0,32	0,25 0,20
6.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	m ² /tgl.	1,20	0,32
7.	Automaten, die mehr als			

	30 cm in den Gehweg hineinragen	m ² /mtl.	3,00	1,60
8.	Werbeanlagen a) in Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden b) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden	m ² /mtl.	3,00	1,60
		m ² /tgl.	0,25	0,15
9.	Postablagekästen pro Kasten	jährlich	25,00	25,00
10.	Altkleider- und Schuh-sammelcontainer	m ² /jährlich	150,00	80,00
11.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	täglich	17,00	10,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Vorlage einer Liste der Naturdenkmäler in Rheine.
Eingabe der Fraktionen Bündnis 90 Die Grünen und CDU im Rat der Stadt Rheine.
Vorlage: 250/15**

01:08:57

Herr Schröder erklärt, dass es eine Eingabe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU-Fraktion gegeben habe, eine Liste der Naturdenkmäler in Rheine zu erstellen. Er erklärt, dass für die Naturdenkmäler der Kreis Steinfurt als untere Landschaftsbehörde zuständig sei. Man habe die Naturdenkmäler abgefragt und in der Vorlage beschrieben.

Herr Beckmann erklärt, dass der CDU-Fraktion der sog. „Krusen Baum“ in der Liste fehle.

Herr Schröder erklärt, dass die Verwaltung dies prüfen werde.

Herr Dr. Konietzko merkt an, dass man diese Auflistung benötige, um evtl. Paten- und Pflegschaften an Bürger vergeben zu können, die sich bei der Pflege der Naturdenkmäler mit einbringen möchten.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Liste der aktuell rechtskräftig ausgewiesenen Naturdenkmäler in Rheine sowie die Auflistung der ehemals erfassten Naturdenkmäler, gemäß der ausgelaufenen Verordnung der Bezirksregierung Münster von 1991, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

14. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

01:10:43

Herr Josef Schöttler, Breite Straße 89, Rheine

Herr Schöttler fragt an, ob die Möglichkeit bestehe an der Breiten Straße die Gehwege für Radfahrer freizugeben, da aus seiner Sicht das Radfahren für ältere Mitbürger und Kinder auf der Breiten Straße gefährlich sei.

Herr Schröder erklärt, dass er diese Anregung an den Arbeitskreis Verkehr weiterleiten werde.

Ludger Winnemöller, Helsenweg 13, Rheine

Herr Winnemöller berichtet, dass ein Teilstück des Helsenweg in den Abendstunden beleuchtet und das andere Teilstück nicht beleuchtet sei. Wie er erfahren habe, sei ein Teil der Straße städtisch und der andere Teil privat. Er möchte wissen, warum dies so ist und wer im Falle eines Schadens hafte, da der Weg dort sehr schlecht sei. Aus seiner Sicht müsse der Helsenweg, der am Rand des Naherholungsgebietes Walshagenpark liege und viele Bürger von der Ems über die Bayernstraße in diese Region führt, komplett beleuchtet sein.

Herr Schröder erklärt, dass die Verwaltung beauftragt wurde, den Energiebedarf bei der Straßenbeleuchtung zu reduzieren. Dies sei ausführlich untersucht und dann um den Fremdanteil reduziert worden. Mit den betroffenen Eigentümern, z.B. Kirchen, aber auch private Eigentümer, habe man Vereinbarungen für die Kostenübernahme abschließen können. Dies sei im Rahmen einer Pauschalierung des Energieverbrauches geschehen. Der Eigentümer des Teilstücks Helsenweg habe die Kostenübernahme abgelehnt. Es gehe zwar nur um eine geringe Summe, die aber trotzdem der Stadt Rheine erstattet werden müsse. Folglich gebe es keine andere Möglichkeit, als die Leuchten vom Netz zu nehmen. Was die Verkehrssicherungspflicht betreffe, liege diese immer beim Eigentümer der Straße.

Herr Forstmann erklärt, dass man keinen Handlungsspielraum habe, da alle Betroffenen gleich behandelt werden müssen. Im Verfahren seien alle Betroffenen ermittelt und angeschrieben worden. Im Fall Helsenweg sei die Kostenübernahme vom privaten Eigentümer abgelehnt worden.

Herr Schröder erklärt, dass es in den 60er Jahren Privatstraßen gab, die zwischenzeitlich teilweise von der Stadt Rheine übernommen wurden. Die Bedingung sei immer gewesen, dass die Straße vom Eigentümer im Kanal- wie auch im Straßenbau komplett neu hergestellt werden musste. Danach konnte die Straße der Stadt Rheine übergeben werden, sodass der Eigentümer für die Zukunft entlastet wurde.

15. Anfragen und Anregungen

01:20:06

Herr Remke regt an, beim Bahnhofsausgang West an den Türen Aschenbecher aufzustellen, da Raucher ihre Zigaretten oft erst vor der Eingangstür aus der Hand geben und Aschenbecher nur in 10 bis 15 Meter Entfernung vorhanden seien. Außerdem habe er eine Anfrage zur Bodenbeschaffenheit im Durchgang zu den Bahngleisen. Dieser Durchgang sei bei Nässe sehr glatt, wobei dann dort extreme Rutschgefahr bestehe. Er sei gefragt worden, ob dieser Belag nach ISO überhaupt zulässig sei. Dürfen diese Fliesen überhaupt nass werden oder ist im Zusammenhang mit dem Glasdach etwas nicht in Ordnung. Weiter teilt Herr Remke mit, dass der Bordstein bei der Ampelanlage zum Arbeitsamt defekt und dies gerade für Rollstuhlfahrer sehr gefährlich sei. Des Weiteren möchte er wissen, warum die Einengungen bei Straßen so gestaltet werden, dass Straßenkehrmaschinen die Ecken nicht reinigen können.

Herr Schröder erklärt, dass diese Einengungen, wenn sie für Kehrmaschinen ausgelegt sein sollen, einen 45 °-Winkel erhalten müssten, was aber den Ausbau verteuern würde. Die vorherigen Fragen werde Herr Schröder zur Beantwortung mitnehmen.

Herr Weßling teilt mit, dass er von einem Bürger, bezüglich der beim Neubau des Bustreffs entfallenden Fahrradstellplätze am Eingang zur Fußgängerzone, angesprochen wurde. Da am Hochbeet der Treppenabgang zur Tiefgarage sei, stelle sich diesem Bürger die Frage, ob es möglich wäre, in der Tiefgarage Fahrradstellplätze einzurichten. Diese könnten dann evtl. durch eine Rampe, die am Treppeneingang erstellt werden müsste, erreichbar sein.

Herr Schröder erklärt, dass diese Anregung zur Kenntnis genommen werde.

Ende der Sitzung:

19:00 Uhr

Karl-Heinz Brauer
Ausschussvorsitzender

Andrea Mischok
Schriftführerin